

26/SN-216/ME

**VERBAND ÖSTERREICHISCHER
ZEITUNGSHERAUSGEBER
UND ZEITUNGSVERLEGER**

GENERALSEKRETARIAT

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

BU 1 ENTWURF
ZL GE/9.86

Datum: - 4. MRZ. 1986

Verteilt: 4.3.86 Krauz

J. Doyek

Betrifft: Arbeitskräfteüberlassungsgesetz-AÜG
zl. 34.401/5-2/85

Der gefertigte Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger als Interessenvertretung der Österreichischen Presse beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt und das Arbeitsmarktförderungsgesetz, sowie das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden, seine folgende Stellungnahme zu überreichen:

Der Gesetzesentwurf enthält im § 2 eine Ausnahme vom Geltungsbereich des Gesetzes für die vorübergehende Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung gemeinsam übernommener Aufträge oder zum Zwecke des Erfahrungsaustausches, der Instruktion, der Ausbildung oder der Überwachung.

Die Einschränkung der Ausnahme auf vorübergehende Überlassungen wird der Vielfalt organisierter Arbeitsabläufe nicht gerecht und übersieht die Notwendigkeiten der Praxis. In Zeitungsverlagen besteht eine notwendige Zusammenarbeit der im Expedit beschäftigten Arbeitskräfte mit der Druckerei, weil die Arbeitsabläufe im Expedit auf jene der Druckerei abgestellt sind. Eine weitere notwendige Zusammenarbeit in Zeitungsverlagen besteht zwischen der Redaktion,

-bitte wenden-

POSTSCHECKKONTO 1827.887 □ CREDITANSTALT-BANKVEREIN ZENTRALE WIEN KONTO 28-15.700

der Setzerei und der Druckerei. Bei allen diesen Arbeitsabläufen ist eine abgestimmte Zusammenarbeit erforderlich, die Weisungen des einen Betriebes an den anderen oder umgekehrt bedingen, ohne daß dadurch die einzelnen Arbeitsverhältnisse berührt werden.

Derartige Zusammenarbeit besteht aber nicht nur vorübergehend, sondern notwendigerweise längerfristig. Die Einschränkung der Überlassung von Arbeitskräften im Rahmen der betrieblichen Zusammenarbeit oder einer Arbeitsgemeinschaft auf vorübergehende Überlassungen beeinträchtigt daher die betriebliche Tätigkeit der Zeitungsverlage.

Weiters erscheint die in § 3 an Werkverträge geknüpfte Bedingung, daß die Arbeit im wesentlichen mit Material und Werkzeug ihres Arbeitgebers geleistet werden müsse, übertrieben, weil insbesondere bei Reinigungsarbeiten etwa an Gebäuden überwiegend die vom Besteller selbst beschafften und beigestellten Werkzeuge und Reinigungsmittel Verwendung finden. Auch die Beschränkung des Weisungsrechtes des Werkbestellers als Kriterium für die Werkleistung erscheint nicht gerechtfertigt, weil es oft im berechtigten Interesse eines Werkbestellers liegen kann und liegt, dies schon zur Vermeidung von Schäden, entscheidende und wesentliche Weisungen zu geben.

Der Gesetzesentwurf wird in diesem Punkte auch nicht der Praxis gerecht, daß in einem Zeitungsverlagshaus neben dem Verlag und der Redaktion und deren Verlagsprodukten weitere Verlagsunternehmen eingemietet sind, die Gemeinschaftseinrichtungen, wie etwa Telefon, Fernschreiber, Aufzug, Rohrpostanlage und andere Einrichtungen samt Bedienungspersonal gegen ein monatliches Pauschalentgelt benützen.

Alle oben erwähnten Tätigkeiten sind in ihrem Wesen nach keine Überlassung von Arbeitskräften, könnten jedoch bei extremer Auslegung, wenn im Gesetz oder in den erläuternden Bemerkungen keine Klärstellung erfolgt, zum Nachteil der Betriebe ausgelegt werden und sich somit als ein Hemmschuh im Betriebsablauf zeigen.

./.
www.parlament.gv.at

Die Österreichischen Zeitungsverleger ersuchen, die aufgezeigten Umstände bei der Formulierung des Gesetzes zu berücksichtigen und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung


Mag. Franz Ivan
(Generalsekretär)

25-fach